

# RS OGH 2019/5/23 6Ob81/19h, 4Ob28/21b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2019

## Norm

JN §19

JN §45

GOG §27a

RstDG §49

ZPO §260

ZPO §261

## Rechtssatz

Die Entscheidungen über die vorschriftsmäßige Besetzung des erkennenden Gerichts in einem gesondert ausgefertigten Beschluss oder in der über die Hauptsache ergehenden Entscheidung sind infolge analoger Anwendung des § 45 JN unanfechtbar. Es ist dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen, dass er an die Entscheidung eines überhaupt unzuständigen Gerichts weniger strenge Folgen knüpfen wollte als an die Entscheidung durch einen nur nach der Geschäftsverteilung unzuständigen Richter des „richtigen“ Gerichts (vgl 6 Ob 51/09g und 3 Ob 109/18b).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 81/19h  
Entscheidungstext OGH 23.05.2019 6 Ob 81/19h  
Veröff: SZ 2019/41
- 4 Ob 28/21b  
Entscheidungstext OGH 15.03.2021 4 Ob 28/21b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132654

## Im RIS seit

29.07.2019

## Zuletzt aktualisiert am

05.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)